

15. Nachtrag zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010

Art. 1

1. § 3 Abs. 2 der Satzung wird ergänzt um eine neue Nr. 13:

§ 3 Abs. 2 Nr. 13

Der Landesverband kann im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenstellung zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Versorgung, Modellvorhaben nach § 63 ff. SGB V zur Weiterentwicklung der Verfahrens-, Organisations-, Finanzierungs- und Vergütungsformen der Leistungserbringung durchführen oder nach § 64 SGB V vereinbaren.

2. § 4 Abs 2 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST wird wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder unterstützen und fördern die Arbeit des Landesverbandes, damit er seine gesetzlich und satzungsmäßig festgelegten Aufgaben erfüllen kann. Sie stellen ihm auf Verlangen die benötigten Unterlagen zur Verfügung. Dazu haben sie

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- die erforderlichen Unterlagen termingerecht zur Verfügung zu stellen
- den Landesverband rechtzeitig vor Beschlussfassung zu Fusionen oder der Unterzeichnung eines letters of intent hierzu, vor einer beabsichtigten Öffnung, Auflösung, Schließung, Verlegung des Kassensitzes in den Bezirk eines anderen Landesverbandes, Kooperationen i. V. m. einem Vertrag nach § 265 b SGB V zu Rate zu ziehen.

3. § 12 Abs 14 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST wird um einen neuen Satz 2 ergänzt:

Dies gilt auch für die Aufgaben aus Vereinbarungen nach § 88 SGB X; hierbei findet § 91 SGB X Beachtung.

Art. 2

Art. 1 tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.